

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

passend in diese Zeit, machen wir mit dem BPTK-Newsletter einen deutlichen Schritt Richtung Digitalisierung. Ab heute erhalten Sie den Newsletter in angepasstem Design ausschließlich online und nicht mehr zusätzlich per Post. Einen großen Schritt in Richtung Digitalisierung haben wir in den letzten Wochen gemacht, um unsere Patient*innen auch in Zeiten der Corona-Pandemie gut versorgen zu können. Per Video und per Telefon haben wir den Kontakt zu unseren Patient*innen aufrechterhalten und ihre Versorgung weiter sichergestellt. Was uns und unseren Patient*innen fehlt, ist der geschützte Raum der Praxis und der persönliche Kontakt. In die weiteren Entwicklungen wollen wir Ihre Erfahrungen mit der Videobehandlung einbeziehen und starten hierzu eine Umfrage. Ich bitte um rege Beteiligung.

Herzlichst



Ihr Dietrich Munz

Psychotherapeutische Versorgung während der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat „alles auf den Kopf gestellt“ (Bundeskanzlerin Merkel). Nur wenig war noch so wie gewohnt. Das öffentliche Leben war in nicht gekanntem Ausmaß eingeschränkt, die Menschen waren mit Homeoffice und Homeschooling konfrontiert, viele plötzlich arbeitslos oder in Kurzarbeit. Die potenziell tödliche Ansteckungsgefahr, die häusliche Enge in den Familien und finanzielle Existenzängste verunsicherten viele Menschen stark. Psychische Beschwerden nahmen zu und bestehende Erkrankungen verschlimmerten sich. Nicht wenige Patient*innen mieden aber den Weg zur Psychotherapeut*in, aus Angst überhaupt noch aus dem Haus zu gehen.

Die Corona-Pandemie war deshalb auch für die Profession eine große Herausforderung. Mit der Behandlung in der Praxis waren nicht mehr alle Patient*innen zu erreichen. Die Versorgung musste zusätzlich per Internet und Telefon sichergestellt werden.

Videobehandlung

Dafür war es notwendig, die engen Grenzen für die Behandlung per Videotelefonat vorübergehend aufzuheben. Deshalb dürfen seit dem 1. April Videobehandlungen vorübergehend unbegrenzt durchgeführt werden, bisher noch befristet bis zum Ende des 2. Quartals 2020. Ebenso sind Sprechstunden und probatorische Sitzungen bis zum 30. Juni 2020 per Video möglich, wenn anders ein Kontakt mit Patient*innen nicht möglich ist. Dadurch können

laufende Behandlungen fortgesetzt und neue Therapien begonnen werden, auch wenn sich Patient*innen in Quarantäne befinden oder ihnen das Ansteckungsrisiko in Bussen und Bahnen zu groß ist. Für die BPTK ist allerdings nicht nachzuvollziehen, warum bei Akutbehandlungen weiterhin keine Versorgung per Video möglich ist. Gerade in akuten Krisensituationen hat eine solche Fernbehandlung unübersehbare Vorteile, um eine Patient*in schnell und ohne weite Wege stabilisieren zu können.

Problematisch war auch, dass Gruppentherapien als Videobehandlungen ausgeschlossen blieben, obwohl die Wirksamkeit von virtuellen Gruppentherapien nach Studien belegt ist.

Die BPTK forderte deshalb, dass bereits begonnene Gruppentherapien während der Corona-Pandemie auch über Internet-Videositzungen fortgeführt und abgerechnet werden können. Sie ist praktisch auch ein wichtiges Angebot, um die Behandlung der Gruppenmitglieder überhaupt fortsetzen zu können und Therapieabbrüche zu vermeiden.

Telefonische Beratung und Behandlung

Ein heftiges politisches Ringen entstand um die telefonische Beratung und Behandlung während der Corona-Pandemie. Schnell war klar, dass längst nicht alle Patient*innen über die technischen Voraussetzungen verfügen, sich per Videotelefonat behandeln zu lassen. Nach lan-

Inhalt

- Seite 1 Psychotherapeutische Versorgung während der Corona-Pandemie
- Seite 3 BPTK-DIALOG „Die Gesundheitsversorgung muss mit dem Außergewöhnlichem rechnen.“
- Seite 4 BPTK-FOKUS Die Corona-Pandemie: Erfahrungen von Psychotherapeut*innen aus dem Alltag
- Seite 6 Leitfaden für die Prüfung von Gesundheits-Apps veröffentlicht
- Seite 6 Die elektronische Patientenakte
- Seite 7 BPTK-INSIDE Systemische Therapie endlich in der Regelversorgung verfügbar
- Seite 8 BPTK-Praxis-Info Coronavirus + BPTK-Praxis-Info Videobehandlung
- Seite 8 Neue Corona-Webseite für Kinder und Jugendliche
- Seite 8 Impressum

ger Diskussion konnte die Profession jedoch erreichen, dass befristet auch telefonisch beraten und behandelt werden kann, maximal 20 Einheiten à 10 Minuten im Quartal. Allerdings darf diese telefonische Beratung und Behandlung nur Patient*innen angeboten werden, die schon in Behandlung waren. Neue Behandlungen sind davon ausgeschlossen. Schließlich sind auch diagnostische Gespräche nicht per Telefon möglich, selbst wenn es anders gar nicht möglich ist.

Privatpraxen

Auch für die Privatpraxen konnten flexiblere Lösungen gefunden werden, um während der Corona-Pandemie die Versorgung zu sichern. Bereits begonnene Behandlungen können per Video fortgeführt werden. Eingangsdagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung sind weiterhin grundsätzlich im unmittelbaren persönlichen Kontakt zu erbringen. Während der Corona-Pandemie kann jedoch

davon abgesehen werden. Es sollte allerdings ausdrücklich begründet werden. Darauf konnten sich BPTK und Bundesärztekammer (BÄK) mit der Privaten Krankenversicherung (PKV) und der Beamten-Beihilfe in einer gemeinsamen Abrechnungsempfehlung einigen.

BÄK und PKV trafen ferner Absprachen für die telefonische Beratung von Privatversicherten. Kann die Praxis pandemiebedingt nicht aufgesucht werden und steht eine Video-Internetverbindung nicht zur Verfügung, kann je Sitzung und je vollendeten 10 Minuten bis zu viermal bis zum 2,3-fachen Satz berechnet werden. Damit können zunächst bis zum 31. Juli bis zu vier längere telefonische Beratungen im Kalendermonat in Rechnung gestellt werden.

BPTK-Wegweiser für psychisch kranke Menschen in der Coronakrise

Damit jede Ratsuchende* weiterhin den Weg zu einer Psychotherapeut*in findet, gab die BPTK den „Wegweiser für psychisch kranke Menschen in der Coronakrise“ heraus. Der Ratgeber beschreibt das weiterhin bestehende Angebot der Praxen, die Möglichkeit des bundesweiten Terminalservice 116 117 sowie spezielle Krisen-Hotlines per Telefon oder Video.

Bundesweite Telefonberatung für Pflegende

Schließlich gelang es, für die beruflich Pflegenden ein neues Beratungsangebot zu schaffen. Während der Corona-Pandemie bieten Psychotherapeut*innen seit dem 26. Mai eine kostenfreie Telefonberatung für alle Pflegeberufe an. Die professionelle Unterstützung ist insbesondere gedacht für Pflegefachpersonen in den Kliniken sowie in Altenpflegeheimen und in der häuslichen Versorgung. Wenn sie sich durch die aktuellen beruflichen Herausforderungen belastet fühlen, können sie über die Internetplattform www.psych4nurses.de kurzfristig und bundesweit 30-minütige Beratungstermine buchen. Dieses Angebot ist ein gemeinsames Hilfsangebot des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe und der Bundespsychotherapeutenkammer. Die Schirmherrschaft haben die Bundespflegekammer und der Deutsche Pflegerat übernommen. Interessierte Psychotherapeut*innen können sich über eine Eingabemaske (www.dbfk.de/de/corona-hilfe/index.php) registrieren und dann offene Termine eintragen.

Inakzeptable Sonderregelung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen

Der Gesetzgeber hat noch in allerletzter Minute das Qualifikationsniveau für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP) geändert: Im 2. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung wurde die bisherige unzureichende wissenschaftliche Qualifikation für KJP ohne Rücksprache mit der Profession praktisch für einige wenige Fachhochschulen verlängert.

Die Mehrheit der Psychotherapeutenchaft hatte sich dafür ausgesprochen, dass Psychotherapeut*innen, die Kinder und Jugendliche behandeln, das gleiche wissenschaftliche Qualifikationsniveau haben wie Psychotherapeut*innen, die Erwachsene behandeln. Dies war angesichts der dynamischen Entwicklung der Psychotherapieforschung dringend geboten. Die neue Ausbildung von Psychotherapeut*innen muss künftig an einer Universität oder einer Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist, absolviert werden.

Mit dem 2. Pandemie-Gesetz, das im Schnellverfahren beschlossen wurde, ist jetzt eine inakzeptable Übergangsregelung für KJP beschlossen. Personen, die ihr Studium bis 2026 beginnen, können weiterhin eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in nach altem Recht erhalten, wenn sie den Masterstudiengang an einer Fachhochschule („Hochschule für angewandte Wissenschaften“) absolvieren, der mit der Ausbildung verzahnt ist. Die BPTK hält diese Spezialregelung, die praktisch für eine niedersächsische Fachhochschule geschaffen wurde, für inakzeptable Klientelpolitik. Die Annahme des Gesetzgebers, die Regelung sei notwendig, um die Versorgung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, ist unzutreffend. Dafür stehen ausreichend viele approbierte KJP zur Verfügung.